



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.0667.01

FD/P110667  
Basel, 4. Mai 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 3. Mai 2011

## Ratschlag

betreffend

**Änderung des Gesetzes betreffend die Versicherung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begehren .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Änderung des Gesetzes betreffend die Versicherung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992.....</b>	<b>3</b>
2.1 Ausgangslage .....	3
2.2 Gründe für die Änderung des Gesetzes betreffend Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit.....	3
2.3 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände .....	4
2.4 Kosten .....	4
<b>3. Antrag .....</b>	<b>4</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Gesetz betreffend Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992 zu ändern.

## 2. Änderung des Gesetz betreffend die Versicherung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992

### 2.1 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt verfügt noch heute über eine eigene Unfallversicherungskasse (UVK) für das Staatspersonal. Ursprünglich stammt die Institution aus einer Zeit, als weder Kranken- noch Unfallversicherung obligatorisch durch den Bund geregelt waren. Selbst das geltende Gesetz betreffend Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992, welches das bis dahin geltende Gesetz von 28. April 1938 ablöste, entstand noch vor der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung durch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994. Die Bedeutung der UVK, die als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist, ging in der Folge erheblich zurück. Heute bietet die UVK Basel-Stadt lediglich Zusatzversicherungen im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung, in Ergänzung zur obligatorischen Grundversorgung, an. Gewisse Zusatzversicherungen, so z.B. im Unfallbereich, sind jedoch weiterhin für sämtliche Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt, die dem Personalgesetz unterstehen, obligatorisch und im vorliegenden Gesetz entsprechend vorgesehen.

### 2.2 Gründe für die Änderung des Gesetzes betreffend Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Gesetz den Rechtsentwicklungen auf Bundesebene angepasst und eine obligatorische Zusatzversicherung, die heute in dieser Form nicht mehr zulässig ist, aufgehoben werden. Zudem werden der UVK im Bereich der Organisation mehr Kompetenzen eingeräumt.

Im Versicherungsbereich wird einerseits die Bestimmung bezüglich der Taggeldversicherung angepasst. So ist die Taggeldversicherung im Unfallbereich (insbesondere die Leistungshöhe und Dauer) abschliessend im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 geregelt. Es wird deshalb präzisiert, dass der Kanton Basel-Stadt für denjenigen Lohn, der gemäss UVG nicht mehr versichert ist, eine Zusatzversicherung anbieten kann. Beibehalten wird der Anspruch auf Taggelder im Krankheitsfall.

Die Unfallversicherungskasse soll sich künftig selber in ihren Statuten organisieren können. Aus diesem Grund wird nur noch die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung im

Gesetz geregelt. Die Ausgestaltung der übrigen Organe kann diese in eigener Kompetenz in den Statuten der UVK regeln.

Als obligatorische Pflichtversicherung wird die Unfallzusatzversicherung in der 2. Klasse beibehalten, die für sämtliche Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt gilt. Aufgehoben werden soll demgegenüber die Zusatzversicherung im Falle von Krankheit bei Mitarbeitenden der Lohnklassen 1 bis 6. Der Ursprünglich mit dieser Regelung verfolgte Zweck, diesen Mitarbeitenden Zusatzkosten wie Franchisen oder Selbstbehalte zu versichern, ist im geltenden Bundesrecht (Art. 62 Abs. 2bis und Art. 64 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994) nicht mehr zulässig. Im Gegenzug wurde eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen, wonach der Kanton Basel-Stadt im Bereich der Krankenzusatzversicherungen Kollektivverträge abschliessen kann.

Bei den restlichen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen.

Die Wirksamkeit der Änderung soll vom Regierungsrat beschlossen werden, damit die UVK ihre Statuten den neuen geänderten gesetzlichen Grundlagen anpassen kann.

## **2.3 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt)**

In mehreren Sitzungen im Rahmen des Kontaktgesprächs zwischen dem Zentralen Personaldienst und der AGSt und vier Sitzungen im Rahmen des Sozialpartnerschaftlichen Gesprächsgremiums mit der regierungsrätlichen Delegation für Personalangelegenheiten wurde schliesslich als Kompromissvorschlag der vorliegende Ratschlagsentwurf ausgearbeitet.

## **2.4 Kosten**

Mit der Gesetzesänderung sind keine zusätzlichen Kosten verbunden. Die UVK hat die Prämien der Mitarbeitenden für die obligatorische Unfallzusatzversicherung 2. Klasse bereits per 1. Januar 2011 um 21% gesenkt. Im Bereich der nichtobligatorischen Zusatzversicherungen sind keine Prämienanpassungen erfolgt.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

## **3. Antrag**

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilagen**

Entwurf Grossratsbeschluss  
Synopse

# **Gesetz betreffend die Versicherung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit**

Änderung vom **[Hier Datum eingeben]**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. .... und in den Bericht Nr. **[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben]** der **[Hier GR-Kommission eingeben]**-Kommission, beschliesst:

## **I.**

§§ 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 1.** Der Kanton Basel-Stadt gewährt seinen Mitarbeitenden Schutz bei Unfall und Krankheit in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen nach Massgabe dieses Gesetzes.

**§ 2.** Die Taggeldzahlungen im Bereich der Unfallversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981.

<sup>2</sup> Der Kanton kann zugunsten der Mitarbeitenden eine zusätzliche Unfalltaggeldversicherung abschliessen, welche den über das UVG-Maximum hinausgehenden Lohn versichert.

<sup>3</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit wird zugunsten der Mitarbeitenden eine Taggeldversicherung abgeschlossen, welche ein Taggeld in der Höhe von 80% des Lohnes während maximal 730 Tagen abzüglich der Wartefrist ausrichtet.

§ 3 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Kanton.

<sup>3</sup> Alle Mitarbeitenden haben von ihrem Bruttolohn und den bei der SUVA versicherten Zulagen an die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung einen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt einen Drittel desjenigen Prozentsatzes, der von der SUVA jährlich als Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung festgelegt wird.

§§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 4.** Die Krankenversicherung ist Sache der Mitarbeitenden.

<sup>2</sup> Der Kanton kann im Bereich der Krankenzusatzversicherung zugunsten der Mitarbeitenden Kollektivversicherungen abschliessen.

**§ 5.** Als Ergänzung der Grundversicherung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 unterhält der Kanton Basel-Stadt eine von den Mitarbeitenden getragene Unfallversicherungskasse in Form einer öffentlichen-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Statuten, welche von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

**§ 6.** Bei der UVK haben sich sämtliche Mitarbeitenden, welche gemäss den Bestimmungen des UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind, obligatorisch für Ergänzungsleistungen bei Spitalaufenthalt (2. Klasse) bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

<sup>2</sup> Die UVK kann mit öffentlichen Institutionen oder solchen privater Natur, an denen der Kanton massgebend beteiligt oder interessiert ist, Verträge über den Anschluss ihrer Mitarbeitenden an die UVK abschliessen, sofern diese bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert und Mitglied der Pensionskasse Basel-Stadt sind.

**§ 7.** Die UVK kann weitere, selbsttragende Zusatzversicherungen für Leistungen bei Unfall und Krankheit anbieten.

<sup>2</sup> Diese Zusatzversicherungen können auch von pensionierten Mitarbeitenden freiwillig weitergeführt werden.

**§ 8.** Die Organe der UVK sind verpflichtet, für die angebotenen Leistungen insgesamt kostendeckende Prämien zu erheben.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der UVK haftet ihr Vermögen. Der Kanton haftet subsidiär in dem Sinne, dass seine Haftbarkeit nur im Falle der Liquidation der UVK geltend gemacht werden kann. Eine persönliche Haftbarkeit der Versicherten ist ausgeschlossen.

**§ 9.** Die Organe der UVK sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die Kassenkommission,
- c) die Verwaltung,
- d) die Kontrollstelle.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 10.** Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Unfallversicherungskasse.

§§ 11 und 12 werden aufgehoben.

§§ 13, 14 und 15 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 13.** Die Aufsicht über die UVK obliegt dem Kanton Basel-Stadt und die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen können sowohl die Finanzkontrolle als Revisionsstelle als auch die Organe der UVK das Mandat zur jährlichen Rechnungsprüfung kündigen.

**§ 14.** Die Statuten werden von der Delegiertenversammlung erlassen. Sie enthalten insbesondere die Bestimmungen über die einzelnen Versicherungszweige und regeln die Aufgaben sowie die Zusammensetzung der Organe.

**§ 15.** Die Unfallversicherungskasse sieht ein internes Beschwerdeverfahren vor.

<sup>2</sup> Gegen das interne Beschwerdeverfahren abschliessende Entscheide der Unfallversicherungskasse können die Betroffenen innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben.

§ 16 wird aufgehoben.

## **II. Änderung anderer Erlasse**

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

§ 56a. lit. b erstes Lemma erhält folgende neue Fassung:

---

<sup>1</sup> SG 154.100.

– des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992 (Beschwerden gegen Entscheide gemäss § 15 des Gesetzes),

### III.

Diese Änderung ist zu publizieren, sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

## Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992

Geltende Bestimmung	Änderungen
<b>I. Zweck</b> <p>§ 1. Der Kanton Basel-Stadt gewährt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Schutz bei Unfall und Krankheit in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen nach Massgabe dieses Gesetzes.</p>	<b>I. Zweck</b> <p>§ 1. Der Kanton Basel-Stadt gewährt seinen <b>Mitarbeitenden</b> Schutz bei Unfall und Krankheit in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen nach Massgabe dieses Gesetzes.</p>
<b>II. Taggeld</b> <p>§ 2. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird ein Taggeld in der Höhe von 80% des Lohnes während maximal 730 Tagen abzüglich der Wartefrist ausgerichtet. 2 Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften. Er regelt insbesondere die Leistungskürzung bei Vorliegen einer Überversicherung.</p>	<b>II. Taggeld</b> <p>§ 2. Die Taggeldzahlungen im Bereich der Unfallversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981. 2 Der Kanton kann zugunsten der Mitarbeitenden eine zusätzliche Unfalltaggeldversicherung abschliessen, welche den über das UVG-Maximum hinausgehenden Lohn versichert. 3 Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit wird zugunsten der Mitarbeitenden eine Taggeldversicherung abgeschlossen, welche ein Taggeld in der Höhe von 80% des Lohnes während maximal 730 Tagen abzüglich der Wartefrist ausrichtet.</p>

<p><b>III. Versicherungen</b></p> <p><b>1. Grundversicherung</b></p> <p><b>§ 3.</b> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegen die Folgen von Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert.</p> <p><sup>2</sup> Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Staat.</p> <p><sup>3</sup> Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben von ihrem Bruttolohn und den bei der SUVA versicherten Zulagen an die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung einen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt einen Drittel desjenigen Prozentsatzes, der von der SUVA jährlich als Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung festgelegt wird.</p>	<p><b>III. Versicherungen</b></p> <p><b>1. Grundversicherung</b></p> <p><b>§ 3.</b> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegen die Folgen von Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert.</p> <p><sup>2</sup> Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der <b>Kanton</b>.</p> <p><sup>3</sup> Alle <b>Mitarbeitenden</b> haben von ihrem Bruttolohn und den bei der SUVA versicherten Zulagen an die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung einen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt einen Drittel desjenigen Prozentsatzes, der von der SUVA jährlich als Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung festgelegt wird.</p>
<p><b>§ 4.</b> Die Versicherung für Krankenpflege ist Sache des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KUVG) vom 13. Juni 1911 sowie das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>§ 4.</b> Die Krankenversicherung ist Sache der <b>Mitarbeitenden</b>.</p> <p><sup>2</sup> <b>Der Kanton kann im Bereich der Krankenzusatzversicherung zugunsten der Mitarbeitenden Kollektivversicherungen abschliessen.</b></p>
<p><b>2. Die Ergänzungs- und Zusatzversicherungen der Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals (UVK)</b></p> <p><b>§ 5.</b> Als Ergänzung der Grundversicherung gemäss § 3 unterhält der Kanton Basel-Stadt eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragene Unfallversicherungskasse mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Statuten.</p>	<p><b>2. Ergänzungs- und Zusatzversicherungen der Unfallversicherungskasse des Basler Staatspersonals (UVK)</b></p> <p><b>§ 5.</b> Als Ergänzung der Grundversicherung gemäss <b>den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981</b> unterhält der Kanton Basel-Stadt eine von den <b>Mitarbeitenden</b> getragene Unfallversicherungskasse <b>in Form einer öffentlichen-rechtlichen Anstalt</b> mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Statuten, <b>welche von der Delegiertenversammlung genehmigt werden</b>.</p>

<p><b>§ 6.</b> Bei der Unfallversicherungskasse haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obligatorisch für Ergänzungsleistungen bei Spitalaufenthalt bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten sowie für Kapitalabfindungen bei unfallbedingter Invalidität zu versichern.</p> <p><sup>2</sup> Pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich komplementär in Ergänzung zur Krankenkasse für Ergänzungsleistungen bei der Behandlung von Nichtberufsunfällen weiterversichern.</p> <p><sup>3</sup> Die Unfallversicherungskasse kann mit öffentlichen Institutionen oder solchen privater Natur, an denen der Kanton massgebend beteiligt oder interessiert ist, Verträge über den Anschluss ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Unfallversicherungskasse abschliessen, sofern diese bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert und Mitglied der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PK) sind.</p>	<p><b>§ 6.</b> Bei der <b>UVK</b> haben sich <b>sämtliche Mitarbeitenden</b>, welche gemäss den Bestimmungen des <b>UVG</b> gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert sind, obligatorisch für Ergänzungsleistungen bei Spitalaufenthalt (2. Klasse) bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten zu versichern.</p> <p><sup>2</sup> Die <b>UVK</b> kann mit öffentlichen Institutionen oder solchen privater Natur, an denen der Kanton massgebend beteiligt oder interessiert ist, Verträge über den Anschluss ihrer <b>Mitarbeitenden</b> an die <b>UVK</b> abschliessen, sofern diese bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert und Mitglied der <b>Pensionskasse Basel-Stadt</b> sind.</p>
<p><b>§ 7.</b> Die Unfallversicherungskasse führt eine Zusatzversicherung für Leistungen bei Krankheit. Diese ist für vollbeschäftigte, definitiv angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lohnklassen 1–6 obligatorisch abzuschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Zusatzversicherung Einkaufssummen bei Versicherten der Lohnklassen 1–6 verlangt, übernimmt sie der Staat.</p> <p><sup>3</sup> Diese Zusatzversicherung können die pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig weiterführen.</p> <p><sup>4</sup> Die Unfallversicherungskasse kann weitere, selbsttragende Zusatzversicherungen führen.</p>	<p><b>§ 7.</b> Die <b>UVK</b> kann weitere, <b>selbsttragende</b> Zusatzversicherungen für <b>Leistungen bei Unfall und Krankheit</b> anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Diese Zusatzversicherungen können auch von <b>pensionierten Mitarbeitenden</b> freiwillig weitergeführt werden.</p>

<p><b>§ 8.</b> Die Organe der Unfallversicherungskasse sind verpflichtet, für die angebotenen Leistungen insgesamt kostendeckende Prämien zu erheben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der Unfallversicherungskasse haftet ihr Vermögen. Der Kanton haftet subsidiär in dem Sinne, dass seine Haftbarkeit nur im Falle der Liquidation der UVK geltend gemacht werden kann. Eine persönliche Haftbarkeit der Versicherten ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 8.</b> Die Organe der <b>UVK</b> sind verpflichtet, für die angebotenen Leistungen insgesamt kostendeckende Prämien zu erheben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der <b>UVK</b> haftet ihr Vermögen. Der Kanton haftet subsidiär in dem Sinne, dass seine Haftbarkeit nur im Falle der Liquidation der <b>UVK</b> geltend gemacht werden kann. Eine persönliche Haftbarkeit der Versicherten ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 9.</b> Die Organe der Kasse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Delegiertenversammlung,</li> <li>b) die Kassenkommission,</li> <li>c) die Verwaltung,</li> <li>d) die Kontrollstelle.</li> </ul>	<p><b>§ 9.</b> Die Organe der <b>UVK</b> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Delegiertenversammlung,</li> <li>b) die Kassenkommission,</li> <li>c) die Verwaltung,</li> <li>d) die Kontrollstelle.</li> </ul>
<p><b>§ 10.</b> Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Unfallversicherungskasse, wobei auf 250 Mitglieder eine Delegierte bzw. ein Delegierter entfällt.</p>	<p><b>§ 10.</b> Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Unfallversicherungskasse.</p>
<p><b>§ 11.</b> Die Kassenkommission besteht aus neun Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt werden.</p>	<p>aufgehoben (wird neu in den Statuten geregelt)</p>
<p><b>§ 12.</b> Die Verwaltung der Unfallversicherungskasse wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.</p>	<p>aufgehoben (wird neu in den Statuten geregelt)</p>

<p><b>§ 13.</b> Als Kontrollstelle amtet die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt.</p>	<p><b>§ 13. Die Aufsicht über die UVK obliegt dem Kanton Basel-Stadt und die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt.</b></p> <p><sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen können sowohl die Finanzkontrolle als Revisionsstelle als auch die Organe der UVK das Mandat zur jährlichen Rechnungsprüfung kündigen.</p>
<p><b>§ 14.</b> Die Statuten werden von der Delegiertenversammlung erlassen. Sie enthalten insbesondere die Bestimmungen über die einzelnen Versicherungszweige und regeln die Aufgaben der Organe.</p>	<p><b>§ 14.</b> Die Statuten werden von der Delegiertenversammlung erlassen. Sie enthalten insbesondere die Bestimmungen über die einzelnen Versicherungszweige und regeln die Aufgaben <b>sowie die Zusammensetzung</b> der Organe.</p>
<p><b>§ 15.</b> Gegen Verfügungen der Verwaltung der Unfallversicherungskasse kann die bzw. der Betroffene innert 10 Tagen seit deren Zustellung bei der Kassenkommission Rekurs einreichen. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekusbegründung nachzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.</p>	<p><b>§ 15. Die Unfallversicherungskasse sieht ein internes Beschwerdeverfahren vor.</b></p> <p><sup>2</sup> Gegen das interne Beschwerdeverfahren abschliessende Entscheide der Unfallversicherungskasse können die Betroffenen innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben.</p>
<p><b>§ 16.</b> Gegen Entscheide der Kassenkommission können die Betroffenen innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Dessen Entscheid ist endgültig.</p>	<p>aufgehoben (neu integriert in § 15)</p>